BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungverfahren für das Vorhaben „Neubau Haltepunkt Osnabrück-Rosenplatz", Bahn-km 59,652 bis 51,768 der Strecke 2950 Brackwede – Osnabrück in der Stadt Osnabrück

I.

Die DB Station & Service AG hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung", Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter **https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html** im Bereich „Screening" eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Osnabrück beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der SPNV-Station Osnabrück-Rosenplatz. Die Errichtung und Bedingung des Haltepunktes ist Bestandteil des sogenannten Osnabrücks (OS) -Bahn-Konzeptes. Ziel ist es, zukünftige Mobilitätsanforderungen in der Region zu erfüllen zu können und Klimaschutzziele zu erreichen. Die OS-Bahn soll das Grundgerüst des zukünftigen öffentlichen Verkehrsangebotes sein. Der Neubau erfolgt nach den Standards der DB Station & Service AG. Der Bahnsteig wird mit entsprechender Bahnsteigausstattung, Wetterschutz, Kundeninformation und Kundenservice versehen. Da es sich um einen Bahnsteig in Dammlange handelt, wird eine barrierefreie Zuwegung in Form eines Personenaufzuges realisiert.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht (U1)
- Übersichtskarte und Übersichtspläne (U2)
- Lagepläne (U3)
- Bauwerksverzeichnis (U4)
- Grunderwerbspläne (U5)
- Grunderwerbsverzeichnis (U6)
- Querschnitte (U7)
- Kabel- und Leitungslagepläne (U8)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutz (U9)
- Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen (U10)
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (U11)
- Geotechnischer Bericht (U12)
- Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz (U13)
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (U14)
- Baustelleneinrichtungsplan (U15)

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

31.05.2021 bis zum **30.06.2021** (einschließlich)

auf der Internetseite **https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview** unter dem Titel „Neubau Haltepunkt Osnabrück-Rosenplatz" eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot nach dem § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch bei der Stadt Osnabrück im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, 49074 Osnabrück im Erdgeschoss, während der Dienststunden

	von	bis
Montag	9:00	17:00
Dienstag	9:00	17:00
Mittwoch	9:00	17:00
Donnerstag	9:00	17:00
Freitag	9:00	13:00

eingesehen werden. Ein barrierefreier Zugang ist nicht vorhanden. Hilfestellung für einen barrierefreien Zugang kann unter der Telefonnummer 0541 323-2668 vereinbart werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **14.07.2021** schriftlich bei Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Hasemauer 1, 49074 Osnabrück oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung", Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Anstelle der Abgabe zur Niederschrift können Äußerungen bis zum Ablauf der genannten Frist auch elektronisch über den hierfür auf der o. g. Internetseite (**https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview**) eingerichteten Zugang (mittels TAN) abgegeben werden. Außerhalb des eingerichteten Zugangs (TAN-Verfahren) eingehende E-Mail-Nachrichten erfüllen die vorgegebene elektronische Zugangsform nicht. Vor dem **31.05.2021** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit

einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).
In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite **https://www.osnabrueck.de/bekanntmachungen/** und auf dem UVP-Portal des Bundes eingesehen werden.

STADT OSNABRÜCK

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

Unterschrift